

Vorlage für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 18.05.2015

TOP 6 Mindeststandards für die Inhalte der Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

1. Anlass

Zum Erwerb einer Juleica war bisher nach den bundesweit vereinbarten Voraussetzungen wie den Hamburgischen Regeln der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des »Erste-Hilfe-Lehrgangs« (12 Zeitstunden entsprechend 16 UE) zu erbringen.

Zum 1. April 2015 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe unter anderem eine Novellierung der Ersten-Hilfe-Ausbildung durchgeführt. Diese wurde dabei auf 6,75 Zeitstunden (9 UE) reduziert. Seither werden daher von den Hilfsorganisationen keine Lehrgänge mehr angeboten, die 12 Zeitstunden dauern.

2. Sachverhalt

Daraufhin sind die Hamburgischen Mindeststandards für die Inhalte der Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern wie in der Anlage beigefügt anzupassen.

3. Petikum

Der Landesjugendhilfeausschuss wird um Zustimmung gebeten.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Sachgebiet Jugendverbandsarbeit

Mindeststandards

für die Inhalte der Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
(gültig ab 19. Mai 2015)

A) Entwicklungsphasen – Gruppenpädagogik – Sozialpädagogik

1. Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen
2. Sozialisationsbedingungen und -instanzen
3. Beurteilung und Lenkung von Gruppenprozessen; Konfliktlösungsmodelle; Gruppenleitungsstile; demokratische Gruppenstrukturen
4. Erkennen von Problemen Jugendlicher; Einschätzung eigener pädagogischer Grenzen;
5. Informationen über sozialpädagogische Hilfsmöglichkeiten bzw. Institutionen
6. Entwicklung der Sexualität bei Heranwachsenden (im Kindesalter, während der Pubertät)

B) Rechtskunde für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

1. Aufsichtspflicht, Eltern- und Kindesrecht
2. Verhalten auf Fahrt und Wanderung sowie gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen
3. Haftung und Versicherungsschutz der Jugendlichen, Jugendleiterinnen und Jugendleiter
4. Richtlinien zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
5. Gesetze über Sonderurlaub für Jugendleiterinnen und Jugendleiter; Richtlinien über die Ausstellung der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter
6. Informationen zu sonstigen, für die Jugendverbandsarbeit relevanten Gesetzen, z.B. Aachtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutzgesetz und Sexualstrafrecht
7. Prävention sexueller Gewalt und Hilfen bei Kindesmissbrauch und -vernachlässigung

C) Ziele und Methoden der außerschulischen Jugendbildung

1. Demokratie und Selbstorganisation in der Jugendverbandsarbeit; Ziele und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung.
2. Inhalte, Medien und Methoden der Gruppen-, Projekt- und Veranstaltungsarbeit, auch zu erarbeiten an praktischen Beispielen; der Umfang hängt wesentlich ab von der Vorerfahrung der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer und geplanter nachgehender Aus- und Fortbildung in diesem Bereich sowie dem Wirkungsfeld der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters.

D) Jugendverbandsarbeit und Aspekte der Jugendpolitik

1. Ziele und Aufgaben des eigenen Jugendverbandes; Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte
2. Leistungsbereiche und -profil der Jugendverbandsarbeit innerhalb der Jugendarbeit
3. Bedeutung der Jugendverbandsarbeit in der Gesellschaft
4. Darstellung der Jugendverbandsarbeit in der Öffentlichkeit
5. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen

E) Förderung der Jugendverbände und ihrer Jugendleiterinnen und Jugendleiter

1. Finanzielle Förderung aus dem Landesförderplan Familie und Jugend und aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes
2. Sonstige direkte und indirekte Förderungsmöglichkeiten
3. Fortbildungsangebote und praktische Hilfen

Bitte folgende Hinweise beachten:

Die Inhalte unter A) bis C) sind verpflichtend, die unter D) und E) sehr erwünscht (ggf. im Fortbildungsseminar).

Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Vielfalt sexueller Orientierungen, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zu bearbeiten.

Die Ausbildungs- und Fortbildungsseminare für Jugendleiterinnen und Jugendleiter dürfen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden.

Die Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).

Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnis über Erste Hilfe in Notfallsituationen durch Teilnahme an einem Lehrgang der Erste-Hilfe-Ausbildung zu erbringen. Der Lehrgang muss den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe („Gemeinsame Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Die Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.

Die erneute Ausstellung der Juleica nach Ablauf der vorangegangenen Card (Gültigkeitsdauer von drei Jahren) ist geknüpft an den Nachweis von Weiterbildungsseminaren im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden bzw. 10 Unterrichtseinheiten.

Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses am 19. Mai 2015 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 8. Februar 2010.